

Neuerungen im Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende

Prof. Dr. jur. Dorothee Frings

1

Überblick

Block 1:

1. Allgemeines
2. Aufenthalt – Rechts- und Ermessensansprüche
3. Visumsverfahren
4. Dauer der Aufenthaltserlaubnis
5. Arbeit während des Studiums

Block 2:

6. Von Kindern abgeleitete Aufenthaltsrechte
7. Studiendauer
8. Studienabbruch

Block 3:

9. Arbeitssuche nach Studienende
10. Blaue Karte EU
11. Qualifizierte Beschäftigung
12. Selbständige Tätigkeit
13. Nachzug der Eltern
14. Chancenkarte

Block 4:

15. Ukraine
16. Niederlassungserlaubnis
17. Einbürgerung

2

2

1. Allgemeines

Auch nach dem Koalitionsvertrag 2025 soll die Internationalisierung weiter vorangebracht werden:

„ Wir vereinfachen die Visa-Vergabe für Fachkräfte aus der Wissenschaft und Studierende.“ (2492)

„ Wir machen Deutschland attraktiv für internationale Talente, insbesondere IT-Fachkräfte und Forschende.“ (2236)



Allerdings:

In § 1 AufenthG wurde die Zweckrichtung „Begrenzung“ durch das 2. Fachkräftezuwanderungsgesetz 2023 gestrichen.

Im Juli 2025 wurde die „Begrenzung“ als allgemeiner Gesetzeszweck wieder eingefügt.

3

3

2. Grundlage des Aufenthaltsrecht für internationale Studierende

- § 16b Abs 1 AufenthG: **Rechtsanspruch**
 - Voraussetzung: Studienplatz (auch bedingt, Sprachzertifikat) + gesicherter Lebensunterhalt + keine Ausschlussgründe
- § 16b Abs. 5 AufenthG: **Ermessensanspruch**
 - Voraussetzung: Studienvorbereitende Maßnahme, sonstige Bedingungen, Teilzeitstudium + gesicherter Lebensunterhalt + keine Ausschlussgründe
- § 16b Abs. 7 AufenthG: **Regelanspruch**
 - Geflüchtete mit Schutzstatus aus anderen EU-Staaten für einen Studienabschnitt.
- § 17 Abs. 2 AufenthG: **Ermessensanspruch**
 - Studienplatzsuche für 9 Monate
- § 20 Abs. 1 AufenthG: **Rechtsanspruch**
 - Arbeitsplatzsuche nach abgeschlossenem Studium für 18 Monate

Das AufenthG findet keine Anwendung auf Studierende aus den EU-Staaten + EWR + Schweiz und ihre Familienangehörigen mit einem EU-Aufenthaltsrecht.



4

4

Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums

Es besteht nach § 16b Abs. 1 AufenthG ein Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die (1) Zulassung zu einem Vollzeitstudiengang durch die Hochschule bzw. Annahme eines Promotionsvorhabens, oder (2) die bedingte Zulassung unter der Voraussetzung eines studienvorbereitenden Sprachkurses, oder (3) die Aufnahme in ein Studienkolleg oder (4) ein studienbezogenes Praktikum EU nach § 16e AufenthG.
- Sicherung des Lebensunterhalts.
- Gültiger Nationalpass.
- Keine Sicherheitsbedenken.



Bewerbungen erfolgen
überwiegend über
www.uni-assist.de

5

5

Aufenthaltserlaubnisse nach Ermessen:

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums kann nach Ermessen erteilt werden:

1. für ein studienvorbereitendes Praktikum (ohne Zulassung), § 16b Abs. 5 AufenthG,
2. bei Zulassung zum Studium unter einer anderen Bedingung als dem Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme, § 16b Abs. 5 AufenthG.
3. zum Besuch einer studienvorbereitenden Maßnahme, wenn noch keine Zulassung besteht, § 16b Abs. 5 AufenthG.
4. für ein Teilzeitstudium, § 16b Abs. 5 AufenthG.

Achtung:

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG kann auch in eine Aufenthaltserlaubnis nach Ermessen umgewandelt bzw. zu diesem Zweck verlängert werden, weil das frühere Zweckwechselverbot weitgehend entfallen ist (§ 16b Abs. 4 AufenthG).

6

6

Aufenthalt zur Studienplatzsuche, § 17 Abs. 2 AufenthG

- Voraussetzung: Entsprechender Schulabschluss, Sprachkenntnisse und die Prognose, dass eine Studienzulassung innerhalb der Aufenthaltszeit erreicht werden kann.
- 9-monatige Aufenthaltserlaubnis zur Vorbereitung der Zulassung zu einem Studium; sie berechtigt zu einer Beschäftigung von bis zu 20 Wochenstunden.
- Von dieser Aufenthaltserlaubnis aus kann nicht nur eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken erteilt werden, sondern auch für eine Ausbildung (§ 16a AufenthG), eine qualifizierte Beschäftigung (§ 18a oder b AufenthG) oder eine Tätigkeit mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (§ 19c Abs. 2 AufenthG).

Diese Aufenthaltserlaubnis kann nur von Personen beantragt werden, die den Nachweis über die finanziellen Mittel nach § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG führen können:
 $9 \times 992 \text{ €} + 10 \% = \mathbf{9.821 \text{ €}}$.
 Die finanziellen Mittel könnten auch durch eine Halbtagsstelle mit einem entsprechenden Nettoeinkommen nachgewiesen werden.



7

7

Wechsel aus einem anderen EU-Staat

Personen, die mit einem Schutzstatus in einem anderen EU-Staat mindestens zwei Jahre studiert haben, erhalten einen Regelanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zur Absolvierung eines Studienteils im Rahmen eines bi- oder multinationalen Programms (§ 16b Abs. 7 AufenthG).

Im Rahmen des Dublin-Systems gilt die „Sekundärmigration“ als besonderes Einwanderungsrisiko. Geflüchtete sollen keine Wahlmöglichkeit innerhalb von Europa haben.

Durch den neuen Regelanspruch wird hiervon eine Ausnahme für die Bildungselite geschaffen.



Nachgewiesen werden muss:

- Vereinbarung zwischen den Hochschulen
- Zulassungsbescheid der deutschen Hochschule
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Durchführung eines Visumsverfahren (nicht unumstritten)

8

8

Sicherung des Lebensunterhalts

- Der Lebensunterhalt muss gesichert sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Es gelten die Förderungshöchstsätze nach § 13, 13a Abs. 1 BAföG (§ 2 Abs. 3 Satz 5 AufenthG), derzeit 992 € monatlich, 11.904 € jährlich.
- Liegen die Unterkunftskosten unter 380 €, so wird der geforderte Betrag um die Differenz reduziert.

Beispiel:

Ramon aus Argentinien möchte in Halle studieren. Seine Tante ist Lehrerin in Halle und verfügt über eine Eigentumswohnung. Gegenüber der ABH erklärt sie, dass sie ihrem Neffen das Gästezimmer kostenfrei überlässt.

Ramon muss nur noch ein monatliches Einkommen von 612 € nachweisen.

Variante: Die Tante überlässt ihm das Zimmer für eine Nebenkostenpauschale von 100 €.

Ramon muss ein monatliches Einkommen von 712 € nachweisen.

9

9

3. Visumsverfahren für einen Aufenthalt zum Zweck des Studiums (§§ 16, 16b, 16c, 17, 20 AufenthG)

In der Regel wird ein Visum zur Einreise benötigt.

Ausnahmen:

1. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis oder ein nationales Visum zu einem anderen Zweck in Deutschland erteilt wurde (§ 39 Nr. 1 AufenthV).
2. Personen mit einer Daueraufenthaltserlaubnis in einem anderen Schengen-Staat. Bei anderen Aufenthaltstiteln nur, wenn der Grund für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG erst nach der Einreise entsteht (§ 39 Nr. 6 AufenthV).

3. Staatsangehörige folgender Staaten: USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Japan, Südkorea, Israel, Großbritannien und Nordirland.

Für weitere Staaten, insbesondere Brasilien (+ Andorra, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino), wird ebenfalls auf das Visumsverfahren verzichtet, weil die AE nach § 16b AufenthG nicht unter die AE zur Erwerbstätigkeit gerechnet wird (Visumshandbuch, Stand 2025).

Für Familienangehörige einer anderen Nationalität muss ein Visumsantrag gestellt werden.

10

10

- Die Zustimmungspflicht entfällt für Visa zum Zweck der Ausbildung (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV)
- Die Zustimmung bleibt erforderlich, wenn
 - Ein Voraufenthalt mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung vorausgegangen ist ,oder
 - Wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 c) AufenthV).

Das Visum soll in der Regel mit der Laufdauer von einem Jahr erteilt werden, um die Ausländerbehörde zu entlasten.

Vorteil: Anfangs keine Wohnungsanmeldung erforderlich.

Nachteil: Folgeleistungen, u.a. WBS sind ohne eAT schwieriger.



11

11

Remonstrationsverfahren

Remonstration ist der formale Antrag auf Überprüfung der Richtigkeit der Ablehnung eines Visumsantrag.

Hier können vorgetragen werden:

- Rechtsanwendungsfehler
- Berechnungsfehler (für die Sicherung des Lebensunterhalts)
- Weitere Unterlagen nachgereicht werden
- Dokumente erläutert werden.



Das Auswärtige Amt hat dieses Verfahren zum 1. Juli 2025 weltweit abgeschafft.

Begründung: Einsparung von Personal.

Neben der Klagemöglichkeit bestehe ja auch die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen.

12

4. Dauer des Aufenthaltstitels

Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG:

Regelanspruch auf eine 2-jährige Aufenthaltserlaubnis (§ 16b Abs. 2 AufenthG)

Das bedeutet zwar, dass der Lebensunterhalt für diesen Zeitraum nachgewiesen werden muss. Allerdings soll die Prognose auch die Einkünfte durch Nebenjobs einbeziehen.

Viele Ausländerbehörde nehmen die Arbeitserleichterung gerne an, manche prüfen aber weiter restriktiv und bleiben im Zweifel bei der Erteilung für ein Jahr.

Eine kleine Erleichterung, die auch Geld spart – 100 € für jede eingesparte Verlängerung!



13

5. Arbeit neben dem Studium

- Bis zu 140 ganze oder 280 halbe Tage im Jahr
- gerechnet wird das Kalenderjahr, sodass bei einem Studienbeginn im September noch das volle Kontingent für dieses Jahr besteht.
- Halbe Tage sind Tage mit bis zu vier Arbeitsstunden.
- Alternative Berechnung:
 - 20 Wochenstunden, unabhängig von der Verteilung über die Woche, = 2 ½ Tage.
 - In der vorlesungsfreien Zeit wird jede Tätigkeit unabhängig von der Stundenzahl mit 2 ½ Tagen angerechnet.

Studentische Nebentätigkeiten werden weiterhin nicht angerechnet. Problematisch sind Honorartätigkeiten. Nach der gesetzlichen Vorgabe müssen sie jeweils von der Ausländerbehörde genehmigt werden. Es gibt jedoch auch Ausländerbehörden, die sie generell zulassen (Berlin, Köln).

14

14

Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass jede Tätigkeit im Rahmen des Werkstudierendenprivilegs erlaubt ist:

Ca. 250 Wochentage (Mo-Fr) pro Jahr – Urlaub/Krankheit = 220 Wochentage = 44 Wochen
 z.B.: Arbeitsvertrag: 20 Wochenstunden
 entweder: 220 halbe Tage
 oder: 44 x 2 ½ Tage = 110 ganze Tage
 + 12 Wochen vorlesungsfreie Zeit 40 Wochenstunden.

Achtung:

Auch Tätigkeiten, die versicherungspflichtig sind, können im Rahmen des Erlaubten liegen.
 Während der Studienvorbereitung entsteht durch eine Tätigkeit ab 556 € im Monat (603 € ab 1.1.2026) eine Pflichtversicherung in der KV.

15

15

Weitere Ausweitung der Erwerbsmöglichkeiten

- Studierende müssen sich nicht zwischen den Berechnungsweisen entscheiden; es wird die jeweils günstigste Berechnung angenommen.
- Feiertage, Urlaubs- und Krankheitstage werden nicht mitgerechnet.
- Eine Regelüberprüfung findet nicht statt.
- Die Regelung gilt auch für Studienaufenthalte nach Ermessen: zum Studienkolleg, zum Praktikum.



Konsequenzen ergeben sich besonders dann, wenn bereits ein Voraufenthalt besteht: ein bereits bestehender Arbeitsvertrag müssen bereits bei der ersten Titelerteilung zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts akzeptiert werden.

Beispiel:

Rose aus Nigeria hat in der Ukraine Wirtschaftsinformatik studiert bevor sie im Juni 2022 nach Deutschland kam. 2023/2024 hat sie eine Ausbildung zur Pflegeassistentin gemacht und arbeitet jetzt in diesem Beruf. Sie hat für das WS 2025/2026 einen Studienplatz in einem englischsprachigen MA-Studiengang gefunden. Wenn sie ihre Arbeitszeit auf 20,5 Stunden reduziert, erhält sie ein Monatsnetto von 1.300 €.

16

16

Krankenversicherung

Studentische GKV	GKV für Beschäftigte	Anschlussversicherung GKV	Privatversicherung
Fachstudium BA/MA	Während der Studienvorbereitung: ab 556 € (ab 2026: 603 €) monatlich	Nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung	Studienvorbereitung ohne oder mit geringfügiger Beschäftigung
+ bis zu 30 Jahre, Verlängerung ist möglich	+ Beschäftigung darf nicht auf bis zu 3 Monaten oder 70 Tage im Jahr begrenzt sein.	Nach dem Ende der studentischen GKV bei Überschreiten der Altersgrenze	Promotion ohne Beschäftigungsverhältnis, wenn vorher keine GKV bestand.
+ keine Sachleistungsausilfe bei gesetzlicher Versicherung in einem Abkommensstaat	Während des Fachstudium: bei Arbeitszeiten von regulär mehr als 20 Wochenstunden	Nach dem Ende der GKV wegen Studienabbruch oder Studienabschluss.	Fachstudium wurde nach dem 30. Geburtstag aufgenommen.

17

17

6. Rechtsposition von Eltern freizügigkeitsberechtigter EU-Kinder

Praxisfall:

Agate aus Polen studiert in Berlin und bekommt ein Kind von Stanislaw, polnischer Staatsangehöriger, der seit 8 Jahren in Deutschland lebt und arbeitet.

Das Kind ist freizügigkeitsberechtig.

Agate aber zunächst nicht, weil ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht nicht weitergegeben werden kann.

Nun hat der **EuGH (C-397/23 vom 1.8.2025)** entschieden, dass Familienangehörige von EU-Bürger*innen nicht schlechter gestellt werden dürfen als Angehörige von Deutschen.

Der EuGH beruft sich dabei auf das Schlechterstellungsverbot (§ 11 Abs. 14 FreizügG/EU) und die Regelung des § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG für die Eltern deutscher Kinder.

Die Folge ist, dass Agate ihr Studium unterbrechen bzw. Urlaubssemester nehmen kann und in dieser Zeit Bürgergeld beziehen darf.

Auch die drittstaatsangehörige Mutter eines EU-Kindes könnte sich auf diese Rechtsposition berufen.

18

Visumpflicht der Eltern deutscher Kinder

Praxisfall:

Die Studentin Anna ist mit einem Besuchervisum nach Deutschland eingereist und hat sich nach Ablauf des Visums ohne Dokumente in Deutschland aufgehalten. Sie wird schwanger und bringt im September 2025 ein Kind zur Welt, für das ein deutscher Staatsangehöriger die Vaterschaft anerkannt hat. Zwischen den Eltern bestehen keine engeren Beziehungen mehr.

Anna möchte eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, die ihr jedoch mit dem Hinweis auf das fehlende Visum zum Familiennachzug verweigert wird.

Der EuGH (vom 8. Mai 2025 – C-130/24) hat entschieden:

1. Das unmittelbar aus dem EU-Vertrag (Art. 20 AEUV) ein Bleiberecht des Kindes abzuleiten ist, weil es zum Kernbestand der Unionsbürgerschaft gehört, nicht auf einen Drittstaat verwiesen zu werden.
2. Das die Person, die die unmittelbare Personensorge berechtigt und tatsächlich ausübt, ebenfalls in ihrem Aufenthaltsrecht geschützt ist, weil das Kind sonst mitausreisen müsste.
3. Das das Aufenthaltsrecht dieser Person unmittelbar aus dem Unionsrecht abgeleitet besteht und der Aufenthaltstitel nur deklaratorischen Charakter hat, weshalb es nicht möglich ist, die Einholung eines Visums abzufordern.

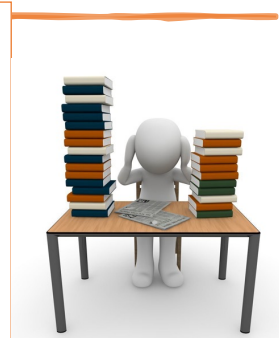
19

7. Dauer des Studiums

§ 16b Abs. 2 Satz 4 AufenthG regelt den Anspruch auf Verlängerung, wenn der Studienabschluss in „einem angemessenen Zeitraum“ erreicht werden kann.

Als angemessen gilt:

- 2 Jahre für die Studienvorbereitung
- Die Durchschnittsstudiendauer (nicht = Regelstudiendauer) + 3 Semester.
- Zusätzlich müssen individuelle Verzögerungsgründe, wie Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft berücksichtigt werden.
- Entscheidend ist die positive Prognose. Lässt eine Erkrankung in absehbarer Zeit keinen Abschluss mehr erwarten, begründet sie keine Verlängerung.
- Als absolute Obergrenze gelten 10 Jahre Aufenthaltsdauer. Für eine Promotion, die an ein BA und MA-Studium angeschlossen wird, kommt eine Überschreitung in Betracht.



20

20

8. Wechsel nach Studienabbruch

Ausbildung:

- Es besteht ein Regelanspruch, wenn die Arbeitsagentur zustimmt (§ 16a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AufenthG),
- Die einjährige Ausbildung zur Pflegeassistenz wird als Ausbildung anerkannt. Im Anschluss kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 in Verbindung mit § 22a BeschV erteilt werden.
- Für die Sicherung des Lebensunterhalts gilt:

Bei betrieblichen Ausbildungen wird das Ausbildungsentgelt ergänzt durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. SGB III (822 €) – zuständig ist die Arbeitsagentur.

Bei schulischen Ausbildungen muss nicht nur der Lebensunterhalt selbst bestritten werden und oft noch Gebühren gezahlt werden, sondern auch die Krankenversicherung geregelt werden. Ausnahme: die Pflegeausbildung wird immer bezahlt (ca. 1.300 € brutto im ersten Jahr = ca. 1.000 € netto) und ist gebührenfrei.

21

21

Wechsel in Arbeit

- Ein Wechsel in Arbeit nach Studienabbruch setzt eine abgeschlossene Ausbildung oder ein Studium im Ausland voraus.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung für jede qualifizierte Beschäftigung.

Beispiel:

Armel aus Kamerun bricht ihr IT-Studium in Deutschland ab. Sie hat in Kamerun ein Studium als Lehrerin abgeschlossen (bewertet durch die ZAB auf dem Niveau BA) und findet nunmehr eine Beschäftigung in der IT-Abteilung eines Lebensmittelgroßhandels. Sie hat einen Rechtsanspruch auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG, wenn die AA nach § 39 Abs. 2 AufenthG zugestimmt hat (keine Vorrangprüfung).

Die Gleichwertigkeitsprüfung von Hochschulabschlüssen auf dem Niveau BA oder MA erfolgt durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Ersatzweise soll zukünftig auch auf die Datenbank „Anabin“ zurückgegriffen werden können.
<https://anabin.kmk.org/anabin.html>
Das ist aber aktuell nicht die Praxis.

22

22

Neuregelung für Qualifizierungen, die in Deutschland (noch) nicht anerkannte wurden bzw. deren Gleichwertigkeit (noch) nicht festgestellt wurde.

Auch eine nur im Herkunftsland anerkannte Berufsausbildung/Studienabschluss

+ eine qualifizierte Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre

+ eine qualifizierte Beschäftigung in Deutschland, mit einem Gehalt von mindestens 45 % der Beitragsbemessungsgrenze der RV (ca. 3.622 € in 2025).

§ 19c Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 BeschV neu ab 1.3.2024.

Hier sollte die Auskunft der Datenbank „Anabin“ ausreichen.

Beispiel:

Roman hat in Kolumbien ein Studium der Zahnmedizin absolviert und drei Jahre als Zahnarzt in einer Zahnklinik gearbeitet.

Er ist zum Zweck eines Aufbaustudiums eingereist und möchte parallel das Verfahren zur Approbation als Zahnarzt durchführen. Dazu fehlen ihm jedoch die finanziellen Mittel. Ihm wird eine Stelle als Medizinischer Fachangestellter (nicht reglementiert) bei einer Zahnärztin angeboten; das Gehalt beträgt 3.800 € brutto im Monat.

23

23

9. Aufenthalt zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit, § 20 Abs. 1 AufenthG

Erteilungsvoraussetzungen:

1. Studienabschluss,
2. gesicherter Lebensunterhalt

Dauer: 18 Monate, keine Verlängerung.

Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Erwerbserlaubnis verbunden.

Nach Ablauf bestehen Wechselmöglichkeiten in alle Aufenthaltstitel außer befristete Erwerbstätigkeiten:

- Qualifizierte Beschäftigung, §§ 18b, 18g AufenthG
- Selbständige Erwerbstätigkeit, § 21 Abs. 2a AufenthG (Regelanspruch)
- Erneutes Studium (Achtung: die Höchstdauer von 10 Jahren muss auch hier beachtet werden)
- Ausbildung (Regelanspruch)

24

24

10. Beschäftigung nach dem Studium: Blaue Karte, § 18g AufenthG

▪ Gehaltsgrenzen

- 4.025 EUR monatlich in 2025 (50 % der BBG RV) allgemein (ohne Zustimmung der AA) und
- 3.647 EUR monatlich in 2025 (45,3 % der BBG RV) abgesenkt (mit Zustimmung der AA).
- Öffnung der Blauen Karte mit niedriger Gehaltsgrenze für weitere technische und medizinische Berufe, für bestimmte Führungskräfte (genaue Liste siehe <https://www.make-it-ingermany>) und für IT-Kräfte mit dreijähriger Berufserfahrung.
- Öffnung der niedrigeren Gehaltsgrenze für Fachkräfte **in den ersten drei Berufsjahren ohne Ansehung der Berufsgruppe (Studienabsolvent*innen)**.
- Die Blaue Karte steht jetzt auch Personen mit einem Schutzstatus offen (§ 19f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

25

25

Fortsetzung: Blaue Karte



- Ein Wechsel des Arbeitgebers muss nur noch in den ersten 12 Monaten bei der Ausländerbehörde angezeigt werden (Vorher 24 Monate).
- Erfolgt der Wechsel von einem anderen EU-Staat, so haben auch Familienangehörige einen Aufenthaltsanspruch ohne Visumsverfahren, ohne Sprachnachweis und ohne Nachweis von Wohnraum.

Beispiel:

Janis hat BWL in München studiert. Nach dem Studium findet er eine Anstellung bei BMW in der Personalabteilung mit einem Monatsgehalt von 3.800 Euro. Er bekommt eine Blaue Karte EU, weil er in den ersten drei Berufsjahren von der niedrigen Gehaltsstufe profitieren kann, die sonst nur für ausgewählte Berufe gilt.

26

26

11. Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG

- Nach Studienabschluss besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis für jede qualifizierte Tätigkeit.
- Es bedarf keines Zusammenhangs mehr zwischen dem Studienabschluss und dem qualifizierten Arbeitsplatz, d.h. der Ausländerbehörde wird vorgelegt:

Das Abschlussdiplom
z.B. BA Philosophie

+

Der Arbeitsvertrag mit einer Bezeichnung einer qualifizierten Tätigkeit bzw. einer Arbeitsplatzbeschreibung, die einen Berufsabschluss für die Tätigkeit verlangt.
z.B. Beratungsassistent, Voraussetzung ein Abschluss als Sozialassistent*in oder einem sonstigen Berufsabschluss.

**Der Verlängerungsantrag muss zwingend vor dem Ende der bisherigen Aufenthaltserlaubnis gestellt werden.
Der Antrag (schriftlich, nicht E-Mail oder Telefon) löst die Fiktionswirkung des erlaubten Aufenthalts aus, selbst wenn keine Bescheinigung darüber ausgestellt wurde.**

27

27

12. Selbständige Tätigkeit



- Während des Studiums muss jede selbständige Tätigkeit (Ausnahmen bei studentischen Nebentätigkeiten) gesondert von der Ausländerbehörde genehmigt werden.
- Nach Abschluss des Studiums in Deutschland besteht ein Regelanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 2a AufenthG).
- Die Tätigkeit muss einen Zusammenhang mit den im Studium erworbenen Kenntnissen erkennen lassen.
- Der Lebensunterhalt muss für sich selbst und die Familienangehörigen gesichert sein.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Dauer von bis zu drei Jahren erteilt.
- Nach drei Jahren kann die Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn eine positive Prognose für die Erwerbstätigkeit besteht.

28

28

13. Nachzug von Eltern und Stiefeltern zu Fachkräften, § 36 Abs. 3 AufenthG



Erstmals können Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 18a, 18b AufenthG, mit der Blauen Karte EU, mit Aufenthaltserlaubnissen als Forscher*in und als Führungskräfte, Wissenschaftler etc. ihre Eltern nach Deutschland nachziehen lassen

– nur, wenn der Titel ab dem 1.3.2024 erteilt wurde.

- Ein Härtefall muss dafür nicht mehr nachgewiesen werden.
- Der Lebensunterhalt muss vollständig gesichert sein.
- Die schwierigste Hürde ist die Krankenversicherung, weil in der Regel kein Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung besteht und Privatversicherungen für ältere Menschen sehr teuer sind. Bei Vorerkrankungen kommt nur noch der Basistarif in Betracht, der selbst bei einer Herabsetzung aktuell bei ca. 480 EUR monatlich liegt.

29

29

14. Chancenkarte § 20a AufenthG

Die Chancenkarte ersetzt die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche. Sie wird für ein Jahr erteilt.

- Einreise ohne Arbeitsplatzangebot
- **Entweder Fachkraft oder Punktekriterien:** Berufsausbildung, Alter, Sprachkenntnisse (GER und E), Voraufenthalt, Berufserfahrung
- Beschränkte Arbeitsmarktzugang (20 Stunden pro Woche plus zwei Wochen einschlägige Probebeschäftigung).
- Lebensunterhaltssicherung



Folgechancenkarte: anschließend kann die Karte um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn ein qualifizierter Arbeitsplatz nachgewiesen wird, dennoch aber die Voraussetzungen nach §§ 18a, 18b, 19c AufenthG etc. nicht erfüllt sind.

30

30

Chancenkarte nach § 20a AufenthG nach einem Studienaufenthalt in Deutschland

Internationale Studierende können die Voraussetzungen für eine Chancenkarte erfüllen.

Die Karte darf im Inland erteilt werden, wenn zuvor ein Aufenthalt zu Studienzwecken bestand.

1. Variante: Studienabbruch + anerkannter Berufsabschluss (Fachkraft) + gesicherter Lebensunterhalt, z.B. durch Halbtagsstätigkeit.

2. Variante: Studienabbruch + Anforderungen nach dem Punktesystem (§ 20b AufenthG) + gesicherter Lebensunterhalt.

Beispiel: Vorbildung als Englischlehrerin (ohne Anerkennung) + Englisch C 1, 1 P.(Nr. 5) + Berufserfahrung, 2 P. (Nr. 7) + Alter, 2 P. (Nr. 9) + Voraufenthalt 1 P. (Nr. 11).

3. Variante:

Nach Studienabschluss und nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG.

Im Rahmen des Ermessens ist der Zweck des Aufenthaltstitels zu berücksichtigen: § 20 Abs. 1 AufenthG ist die Spezialregelung gegenüber § 20a AufenthG.

Beide Titel können nicht nacheinander erteilt werden.

31

31

15. Ukraine



Der Rat der EU hat am 15.7.2025 einen neuen Durchführungsbeschluss (2025/1460) verabschiedet, nachdem der vorübergehende Schutz für ukrainische Geflüchtete bis zum 4. März 2027 verlängert wird.

Gleichzeitig wurde die Empfehlung gegeben, dass die Mitgliedstaaten den Schutz ablehnen sollen, „wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat.“ (Erwägungsgrund 4)

Daraufhin hat das BMI seine Hinweise mit Rundschreiben vom 11. August 2025

(https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/Anlage_3_JuM_13.08.2025_5_Laenderschreiben_des_BMI_vom_11.08.2025.pdf) aktualisiert:

Zusätzlich zur Umsetzung der Empfehlung des Rats ist folgender wichtiger Hinweis enthalten:

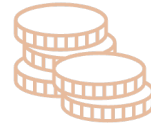
Aus § 24 AufenthG ist ein nahtloser Wechsel in die Aufenthaltstitel § 16b (Studium), § 16e (Praktikum), § 17 Abs. 2 (Studienbewerbung), 18d (Forschung), 18g (Blaue Karte), § 19e (Europäischer Freiwilligendienst) möglich. Die Sperre des § 19f AufenthG bedeutet nur, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und der andere Titel nicht parallel, sondern nur nacheinander erteilt werden dürfen.

Die 2. UkraineAufenthÄndFGV mit der automatischen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bis zum 4. März 2027 ist am 27.10.2025 in Kraft getreten.

32

32

AsylbLG für ukrainische Geflüchtete



- Die Bundesregierung plant den Wechsel von aus der Ukraine geflüchteten Personen aus dem Bürgergeld in das Asylbewerberleistungsgesetz, sofern diese nach dem 1.4.2025 eingereist sind. Dazu wurde der Entwurf des „Leistungsrechtsanpassungsgesetz“ vorgelegt.
- Interessanterweise enthält der Gesetzentwurf bislang keine Änderung des BAföG-Gesetzes. Bleibt es dabei, so können ukrainische Geflüchtete auch weiterhin ihr Studium über BAföG finanzieren, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.
- Es handelt sich dann um eine gegenüber dem AsylbLG vorrangige Leistung.
- Auch die Kosten der studentischen KV wären davon erfasst.
- Während einer studienvorbereitenden Maßnahme könnten allerdings nur Leistungen nach AsylbLG, möglicherweise durch Einsatz der Bezahlkarte erbracht werden.

33

16. Niederlassungserlaubnis

Von der Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG aus kann keine Niederlassungserlaubnis beantragt werden.

- Wird nach dem Studium eine qualifizierte Beschäftigung aufgenommen, so wird die Niederlassungserlaubnis mit einer verkürzten Frist von **zwei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG** erteilt (§ 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG).
- **Inhaber*innen der Blauen Karte** wird die Niederlassungserlaubnis erteilt:
 - Nach 21 Monaten + Sprachniveau B 1
 - Nach 27 Monaten + Sprachniveau A 1.
- **Selbständige** nach drei Jahren.

Es gelten im übrigen die allgemeinen Bedingungen.

34

34

17. Einbürgerung

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (seit 27.6.2024):

- Auf die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird generell verzichtet werden (Doppelstaatsangehörigkeit).
- Die Mindestaufenthaltsdauer wird auf fünf Jahre gesenkt, § 10 Abs. 1 – bisher betrug sie allgemein acht Jahre.
- Die sogenannte „Turbo-Einbürgerung“ wurde durch das Gesetz vom 8. Oktober 2025, in Kraft getreten am 30. Oktober 2025, wieder abgeschafft. Auch Hochqualifizierte mit einer ganz besonders guten Integration (hervorragende Deutschkenntnisse) müssen die allgemeine Frist von fünf Jahren einhalten. Eine Übergangsregelung für bereits gestellte Anträge gibt es nicht.
- Der „ius soli“- Erwerb für in Deutschland geborene Kinder wird erleichtert, § 4 Abs. 3 StAG. Ein Elternteil muss wie bisher zum Zeitpunkt der Geburt die Niederlassungserlaubnis besitzen, aber sich nur noch fünf Jahre (bisher acht) rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

35

35

Neue Restriktionen:

- Ausschluss bei Mehrehen für beide Ehepartner:innen.
- Ausschluss bei Antisemitismus, Menschenverachtung, Geschlechtsdiskriminierung.
- Erweiterte Sicherheitsanfragen: automatisierte Abfrage bei allen Sicherheits- und Nachrichtendiensten über das Bundesverwaltungsamt.
- **Die Sicherung des Lebensunterhalts wird zur unbedingten Anforderung, von der nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen abgesehen werden kann. Bistlang galt das Kriterium „nicht zu vertreten haben“.**
- In diesen Fällen wird auf § 8 Abs. 2 StAG verwiesen, der die Ermessenseinbürgerung zur Vermeidung einer besonderen Härte regelt. Die Anwendungshinweise führen dazu aus: *„Der Antragsteller muss alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare getan haben, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern.... Im Rahmen der Gesamtschau ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die fehlende Unterhaltsfähigkeit voraussichtlich dauerhaft bestehen oder von vorübergehender Dauer sein wird.“*

Was bleibt?

- **Keine Einbürgerung während einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16b AufenthG oder einer sonstigen Ausbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG).**
- **Identität und Staatsangehörigkeit müssen geklärt sein.**

36

36